

Informationsbrief

Juli 2026

hlb

Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Die Bedeutung von Freiheit, Verantwortung und Gemeinschaft in Hochschulen

Hochschulen sind besondere Organisationen. Sie sind in dieser Form einmalig in der deutschen Gesellschaft. Die in Art. 5 Abs. 3 GG garantierte Freiheit von Forschung und Lehre betont, dass Hochschulen Organisationen sind, in denen Prozesse anders ablaufen als in Unternehmen. Die Besonderheiten des Systems zeigen, dass ein hohes Maß an Freiwilligkeit erforderlich ist, um zu Ergebnissen zu gelangen, die in der Praxis wirklich greifen. Professorinnen und Professoren sind Grundrechtsträger und erhalten dieses Privileg vor dem Hintergrund einer gesellschaftlichen Verantwortung zur Förderung des Gemeinwohls. Systemprägendes Element ist, dass Hochschulen vor allem Orte sind, in denen anspruchsvolle Probleme thematisiert und im besten Falle gelöst werden, die vor allem durch die Kraft aus der Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden und der Lehrenden untereinander schöpfen. Sie sind gefordert, die in beträchtlichem Umfang im Hochschulbereich bereitgestellten Steuermittel effizient zu nutzen. Um das System gedeihlich zu gestalten, sind immer wieder systemadäquate Interventionen notwendig, an denen entlang sich die Hochschulen zum Beispiel durch Reduzierung destruktiver Konflikte, durch die gezielte Förderung vertrauensbildender Maßnahmen und durch partizipatives und dialogorientiertes Vorgehen in ihrer Leistungsfähigkeit noch besser entfalten könnten.

In Abwandlung eines Zitates aus Goethes Faust kann man zu Recht Folgendes formulieren: „Hochschulen sind Orte, in denen aus Unsinn Vernunft und aus Plage Wohltat werden kann, wenn leistungsfähige Gemeinschaften Freiheit mit Verantwortung für das Gemeinwohl verbinden.“ Wie schön, dass es Menschen in unseren Hochschulen für angewandte Wissenschaften gibt, die sich viele Jahre dieser Verantwortung stellen. Sie tragen damit wesentlich zum Gedeihen einer menschenwürdigeren Gesellschaft bei, die in heutigen Zeiten besonders wichtig geworden ist.

Damit das auch weiterhin und verstärkt möglich ist, untersuchen wir im **hlnr** in einer bundesweiten Umfrage, wie stark das System Hochschule von Missbrauch jeder Art betroffen ist. Die Umfrage ist Grundlage dafür, dass wir evidenzbasiert Interventionen im bestehenden Hochschulsystem in die Diskussion einbringen können. Die Politik ist wie immer gut beraten, sich die Ergebnisse unserer Umfrage genau anzuschauen, um kluge, gerechte und maßvolle Gesetze zu entwerfen. Wir kümmern uns darum und halten tapfer dagegen, wenn es nicht so sein sollte – versprochen!

Prof. Dr. Thomas Stelzer-Rothe
Präsident des **hlnr**

Kurz informiert

Anhaltend niedrige Anfängerzahlen – existenzielle Krise der HAW?

Nach dem Studierendenhoch Ende der 2010er Jahre sinken die Zahlen wieder, besonders an den in Mittelstädten verorteten HAW, die in der Fläche wirtschaftsfördernd wirken sollen.

Hochschulleitungen, in NRW seit dem Hochschulfreiheitsgesetz 2006/07 mit nahezu unbegrenzten Gestaltungsmöglichkeiten ausgestattet, versuchen vieles, um Studierende zu gewinnen: Vergrößerung des Studienangebots mit sehr speziellen Studiengängen, besondere Angebote für ausländische Studierende mit Sprachkursen, Einschreibegeschenke und Wohlfühlpakete für die „Kunden“ – und gleichzeitig Abbau schwerer ingenieur- und naturwissenschaftlicher Studiengänge oder deren Entschlackung um abschreckende Grundlagenfächer wie Mathematik und Physik.

Ob das hilft, ist unabhängig von der Sinnhaftigkeit fraglich, da alle (staatlichen) Hochschulen ähnlich agieren. Ich meine: Nein! In dieser Situation ist zunächst unabhängig zu klären:

Gibt es bundes- und landesweit schon ein Zuviel an Studiengängen und -plätzen? Belastbare Zahlen müssen her: Wie viele Absolventen welcher Fachrichtung braucht die Gesellschaft? Dienen manche Angebote nur der Bindung von Studierenden, ohne fachliche Tiefe zu bieten?

An Ministerin Brandes die Bitte: Kürzungen mit Qualitätserhalt und gesellschaftlicher Notwendigkeit verknüpfen. Bisherige Stärken der Standorte fördern, Maßnahmen gegen Flachheit und Wildwuchs. Bei umsichtiger Reduzierung zu einem Gleichgewicht von Studierenden- und Studienplatzzahlen gewinnt das Land Kontrolle zurück – Studierwillige bewerben sich wieder, statt dass Hochschulen um Anfänger kämpfen müssen. Die Motivation steigt, die HAW-Professur wird wieder attraktiver. Dringend notwendig, weil schon bald Lehrpersonal kaum noch rekrutierbar sein wird.

Prof. Dr.-Ing. Ulrich Müller
Stellvertr. Präsident des **hlnr**

Kein Abi 2026

Das kommende Wintersemester 26/27 wird spannend für die nordrhein-westfälische Hochschullandschaft. Aufgrund des Rück-Wechsels auf G9 bei den weiterführenden Schulen in NRW, werden – statt der üblichen 70.000 Schulabschlüsse mit Hochschulqualifikation – in diesem Jahr nur etwa 30.000 junge Menschen die Schule mit Hoch- bzw. Fachhochschulreife verlassen.

Für Hochschulen, die mehrheitlich ihre Klientel aus dem eigenen Bundesland gewinnen, könnte es also zu einem studentischen Engpass kommen. Diese Situation lässt sich jedoch auch als Chance zum Umgang mit einer geringen Studierendenzahl sehen: die Geburtenrate in Deutschland ist nach wie vor denkbar gering, so dass es sich lohnt, sich mit Lehrformaten für kleinere Gruppen zu beschäftigen.

Eine weitere Möglichkeit wäre, zusätzliche potentiell studierfähige Gruppen für ein Hochschulstudium zu gewinnen. Hier könnten Menschen mit Migrationshintergrund oder Personen mit abgeschlossener Ausbildung interessant werden.

Damit müssen Hochschulen flexibler und dynamischer werden: ggf. muss die noch unterschiedlichere Vorbildung der Studierwilligen berücksichtigt werden und beispielsweise Vorkurse nicht nur in Mathe sondern auch in weiteren Fächern durchgeführt werden, um vergleichbare Grundkenntnisse voraussetzen zu können. Flexibilität ist auch dort gefragt, wo man mit wesentlich kleineren Kohorten als früher umgehen muss. Kleinere Lern-/Lehrgruppen bieten sicher auch Vorteile, da Lehre hier individueller auf einzelne Studierende eingehen kann, andererseits muss man sich aber auch von gewohnten Lehrformaten wie Frontalveranstaltungen mit 150 Teilnehmenden verabschieden.

Die Entwicklung bietet möglicherweise noch weitere Chancen: durch eine Vergrößerung des Verhältnisses der Professoren zu Studierenden, ergibt sich vielleicht die Möglichkeit wieder mehr Zeit in die angewandte Wissenschaft zu stecken und dies lässt sich zusätzlich noch nutzen, um den verbliebenen Studis spannende Arbeiten für ihre Projektmodule zugänglich zu machen.

Prof. Dr. Anke Nellesen
Vizepräsidentin des **hlnr**

Unterdeputat

Befindet sich eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer im Unterdeputat, erreicht also die regelmäßig vorgesehenen 18 Semesterwochenstunden nicht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach den Regelungen der Lehrverpflichtungsverordnung NRW (LVV) für die Erfüllung des Lehrdeputats eine Durchschnittsbetrachtung maßgeblich ist, § 3 Abs. 8 S. 3 LVV. Danach ist bei Unterdeputat der Ausgleich innerhalb der folgenden drei Studienjahre, spätestens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses herbeizuführen. Wichtig: Unterschreitungen sind insgesamt bis zur Hälfte zulässig, § 3 Abs. 8 S. 2 LVV.

Eine Unterschreitung ist also erst einmal nicht das Problem, wenn ein Ausgleich innerhalb der folgenden drei Studienjahre erfolgt und es existiert auch keine besondere Sanktionsvorschrift für diesen Fall. Insbesondere kann die Hochschule nicht etwa die Dienstbezüge kürzen. Und um eine Dienstpflichtverletzung zu ahnden, bräuchte es ein schuldhaftes Verhalten. Demgegenüber wird es oftmals so sein, dass ein Unterdeputat allein durch äußere Umstände entsteht.

Wie vorgehen? Es bleibt nur, Lehre proaktiv anzubieten. Denn Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind solche Personen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation ihr Fach selbstständig in Forschung und Lehre vertreten. Man sollte also nicht erst auf Anweisungen des Dekans warten. Denn bei der inhaltlichen Ausfüllung der Regeldeputate ist – hierbei handelt es sich um eine Ausprägung des vom Grundrecht der Lehrfreiheit gewährten Freiraumes – vom Grundsatz des Vorrangs der Eigeninitiative und der freiwilligen Selbstkoordination der Hochschullehrenden vor der Fremdbestimmung durch Gremien des Fachbereichs auszugehen. Die Lehrenden sind grundsätzlich befugt, selbst zu entscheiden, mit welchen Lehrveranstaltungen sie ihrem Deputat gerecht werden will, und hierüber eine Einigung im Lehrkörper herbeizuführen, so die Rechtsprechung.

Oftmals entstehen allerdings praktische Probleme bei der Durchführung. Es müssen die Räumlichkeiten vorhanden sein und auch die Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung muss der Hochschullehrerin bzw. dem Hochschullehrer möglich gemacht werden.

Ein letzter Hinweis zum Schluss. Lehre kann auch doppelt angeboten werden. Das Grundrecht der Lehrfreiheit vermittelt kein „Exklusivrecht“ im Sinne eines Monopols auf das Abhalten bestimmter Lehrveranstaltungen. „Konkurrenzlesen“ ist daher nach der Rechtsprechung zulässig und tangiert das Grundrecht auf Lehrfreiheit nicht.

Dr. Christian Fonk
Syndikusrechtsanwalt der **hlnr**-Bundesvereinigung

hlnr-Seminar

Die Berufungskommissionsarbeit diagnostisch optimieren und rechtlich absichern!

Mittwoch, 11. November 2026

Online-Seminar 10:00 bis 17:00 Uhr

Alle Seminare unter: [hlnr.de/seminare](https://www.hlnr.de/seminare)



Hochschullehrerbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Postanschrift Wissenschaftszentrum · Postfach 201448 · 53144 Bonn
Besucheranschrift Godesberger Allee 64 · 53175 Bonn

Telefon 0228 55 52 56 0 · Telefax 0228 55 52 56 99
E-Mail sekretariat@hlnr-nrw.de · Internet www.hlnr-nrw.de